



EKU Mannheim e.V.

Acherner Str. 42, 68239 Mannheim



Abteilungsordnung Eishockey vom 24.06.2020

§ 1 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

1. Die Abteilung Eishockey erhebt eigenständig Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Umfang vom Vorstand/Abteilungsleitung vorgeschlagen und von der Abteilungsversammlung beschlossen werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
3. Rückständige Leistungen können nach einer erfolglosen Zahlungsaufforderung sofort einem Inkassounternehmen oder Rechtsanwalt zum Einzug übergeben werden. Die Kosten der Betreuung trägt das Mitglied bzw. der Zahlungspflichtige. Für jede Zahlungsaufforderung bzw. nicht eingelöste Lastschrift wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er wird in vier Teilbeträgen eingezogen.

In die Kategorie Eishockey Nachwuchs fallen alle Mitglieder, die für Eishockey Nachwuchsmannschaften spielberechtigt sind, incl. „Over Age“ Junioren/Jugend

	Jahresbeitrag ab 01.09.2020	Zahlungstermine / Fälligkeit			
		01.09. eines jeden Jahres	01.12. eines jeden Jahres	01.03. eines jeden Jahres	01.06. eines jeden Jahres
Nachwuchs					
Laufschule ⁴	160,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Jugend 1. Kind	400,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Jugend 2. Kind	300,00 €	75,00 €	75,00 €	75,00 €	75,00 €
Jugend 3. Kind	frei				
Torwart Jugend	260,00 €	65,00 €	65,00	65,00	65,00 €
Girlies Gastmitgliedschaft	60 €	15,00 €	15,00	15,00	15,00 €
1. Senioren / Damen					
Senioren	600,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Senioren ermäßigt ¹	480,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
Torwart Senioren	320,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
Doppellizenz nur Frauen ²	240,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Hobby Zuschlag ³	100,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Passiv	80,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €

¹ - Der ermäßigte Beitrag wird gewährt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Arbeitslose. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

² - Unter diese Kategorie fallen aktive Spielerinnen, welche eine weitere aktive Mitgliedschaft in einem anderen Eishockey-Verein besitzen und nur teilweise am Trainings- und Spielbetrieb der EKU Mannheim teilnehmen.



EKU Mannheim e.V.
Acherer Str. 42, 68239 Mannheim

Abteilungsordnung Eishockey
vom 24.06.2020



- 3- ohne Teilnahme am EBW/DEB Spielbetrieb.
- 4-
 - a. Lauschulkinder ohne Teilnahme am EBW/DEB Spielbetrieb.
 - b. Kinder, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampfsaison beginnt, das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Eintritt in die Eishockey Abteilung der EKV in der Zeit vom 01.05. bis 31.12. eines jeden Jahres wird der volle Jahresbeitrag berechnet und ist zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten, beginnend mit dem Beitragseinzug zum 01.09. Sind die Fälligkeitstermine bei Eintritt bereits vergangen, werden die Teilbeträge sofort fällig.

Bei Eintritt in die Eishockey Abteilung der EKV in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. eines jeden Jahres werden die Raten zum 01.03. und zum 01.06. des laufenden Jahres als verminderter Jahresbeitrag berechnet. Sind die Fälligkeitstermine bei Eintritt bereits vergangen, werden die Teilbeträge sofort fällig.

Die Änderung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann nur zum 30.06. eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Diese muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.04. des Jahres in der die Mitgliedschaft auf passiv umgewandelt werden soll von dem jeweiligen aktiven Mitglied mitgeteilt werden.

Die Aufnahmegebühr beträgt ab 1.4.2016 einmalig 10,00 Euro. Sie wird mit der ersten Beitragszahlung bzw. mit dem erstmaligen Beitragseinzug als einmalige Gebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr wird auch für Mitglieder erhoben, die fristgerecht zum Ende einer Saison gekündigt haben und diese Kündigung für die neue Saison wieder zurückziehen.

§ 3 Ausnahmen

Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung nach § 2 oder Erlass von Leistungen nach § 1 entscheidet der Vorstand/Abteilungsleitung

§ 4 Kündigung

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Eishockey geht immer über ein Jahr (01. Juli bis 30. Juni). Die Kündigung muss bis 30. April eines jeden Jahres beim Gesamtverein eingehen und wird zum 30.06. eines jeden Jahres wirksam. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 5 Sonstiges

1. Passgebühren und Transferkarten sind von den betroffenen Spielern/-Innen selbst zu zahlen.
2. Persönliche Spielstrafen, welche durch Verbände verhängt werden/wurden, sind von den betroffenen Spielern/-Innen selbst zu zahlen.

Mannheim, 24.06.2020